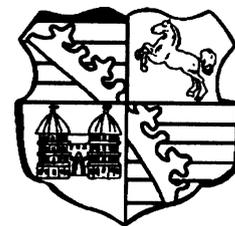


Gemeinde Amt Neuhaus

- Der Bürgermeister -



Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren:	<i>Einwohnermeldeamt/ Personalausweisregister</i>
Verarbeitungstätigkeiten:	Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:	Gemeinde Amt Neuhaus Der Bürgermeister Am Markt 4 19273 Amt Neuhaus OT Neuhaus Tel.: 038841/607-33 Fax: 038841/20320 andreas.gehrke@amt-neuhaus.de
Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:	Datenschutzbeauftragte der Gemeinden, der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131/26 1756 Fax: 04131/26 2756 datenschutz@landkreis-lueneburg.de
Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:	Die Personalausweisbehörden führen gemäß § 23 Abs. 1 PAuswG Personalausweisregister. Gemäß § 23 PAuswG dient das Personalausweisregister der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere 1. der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und 2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist. Das Personalausweisregister darf neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten: 1. Familienname und Geburtsname, 2. Vornamen,

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Doktorgrad, 4. Tag der Geburt, 5. Ort der Geburt, 6. Größe, 7. Farbe der Augen, 8. Anschrift, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, 11. Seriennummer, 12. Sperrkennwort und Sperrsumme, 13. letzter Tag der Gültigkeitsdauer, 14. ausstellende Behörde, 15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Absatz 7 und Maßnahmen nach § 6a Absatz 1 bis 3, 16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 17. die Tatsache, dass die Funktion des Personalausweises zum elektronischen Identitätsnachweis ausgeschaltet wurde oder der Personalausweis in die Sperrliste eingetragen ist, 18. Ordensname, Künstlernaame und 19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.
<p>Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten:</p>	<p>Gemäß § 24 PAuswG dürfen die Personalausweisbehörden personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten, 2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und 3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

	<p>Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 PAuswG trägt die ersuchende Behörde die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach § 24 Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dazu besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlass des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen zu dokumentieren.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 4 PAuswG dürfen die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden.</p>
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:	Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.
Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:	Gemäß § 23 Abs. 4 PAuswG sind personenbezogene Daten im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.
Betroffenenrechte:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) ➤ Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO) ➤ Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) ➤ Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) ➤ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
Widerrufsrecht bei Einwilligung:	Wenn Sie der Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe „Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen“) mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

	Erfolgt die Verarbeitung der Daten aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder einer Rechtsvorschrift können wir dem beantragten Widerruf ohnehin nicht nachkommen.
Pflicht zur Bereitstellung der Daten:	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die rechtmäßige Durchführung zur Bearbeitung Ihrer Angelegenheit im Einwohnermeldeamt, hier Personalausweisregister notwendig.
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover Tel.: 0511/12-4500 poststelle@lfd.niedersachsen.de